

Petition: 07/0175/3, 07/0389/1, 07/0751/1, 07/0797/1, 07/0817/1, 07/0957/1

**Straßenplanung Meißen, Straßenplanung Meißen/ Plossen,
Tonnagebegrenzung S 177**

Beschlussempfehlung:

- 1. Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.**
- 2. Die Petition wird der Stadt Meißen überwiesen.**
- 3. Die Petition wird dem Bundesamt für Güterverkehr überwiesen.**

Die vorliegenden sechs Petitionen beziehen sich alle auf das Bauvorhaben „S 177, Ausbau in Meißen, Abschnitt 1.1. Plossenaufstieg“ bzw. auf die Konsequenzen dieses Bauvorhabens. Die aufgeführten Petitionen werden gemeinsam behandelt.

1. Petition Nr. 07/00175/3

In dieser Petition wird auf die am 5. Februar 2020 stattgefundenene Bürgerinformationsveranstaltung zur geplanten Straßenbaumaßnahme „S177-Plossenaufstieg“ im Rathaus Meißen Bezug genommen, wobei die Petition die Notwendigkeit der vorgestellten Ausbauvariante hinterfragt und die Umsetzung einer sofortigen Tonnagebeschränkung im betreffenden Abschnitt fordert. Darüber hinaus fordert die Petentin eine Erklärung für die Notwendigkeit des Ausbaus gemäß der aktuell vorliegenden Planung (ohne Tonnagebeschränkung).

2. Petition Nr. 07/00389/1

In dieser Petition wird die Notwendigkeit der vorgestellten Ausbauvariante unter Vollsperrung hinterfragt, eine weitere Bürgerinformationsveranstaltung gefordert und die Stadt Meißen um Begründung ihrer Haltung zur Ablehnung einer sofortigen Tonnagebeschränkung gebeten.

3. Petition Nr. 07/00751/1

In dieser Petition werden Bedenken geäußert, dass die aktuelle Querschnittsplanung im Vorhaben „S177-Plossenaufstieg in Meißen“ eine optische und ästhetische Beeinträchtigung des Stadtbildes von Meißen nach sich zieht. Die Notwendigkeit der geplanten Geh-/Radwege wird hinterfragt und eine Reduktion der Querschnittsabmessungen im betreffenden Abschnitt gefordert.

4. Petition Nr. 07/00797/1

In der Sammelpetition wird das Vorhaben „S 177 Ausbau in Meißen, Abschnitt 1.1 Plossenaufstieg“ im Ganzen sowie die beabsichtigte örtliche Umleitungsverkehrsführung während der Bauzeit über den Lerchaweg im Speziellen abgelehnt. Die Petentinnen und Petenten äußern, dass insbesondere die Wohnbereiche Lerchahöhe und Stadtblick durch den Straßenlärm der Staatsstraße S 177 belastet seien. Sie kritisieren, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h teilweise überschritten würde und dass die Einfahrt in die S 177 von der den Ortsteil Lercha erschließenden Querallee gefährlich sei. Sie fordern eine

Tonnagebegrenzung sowie eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf der S 177, den Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Immissionen sowie die Untersuchung erwarteter Lärm- und Schadstoffemissionen im Stadtzentrum bei Verkehrsführung durch die Stadt Meißen.

5. Petition Nr. (07/00817/1

Fußend auf der Annahme, dass bei der Planung des o.g. Vorhabens Umweltverträglichkeitsüberlegungen bzw. Schadstoff- und Lärmmessungen durchgeführt worden sind, wird in dieser Petition um Informationen zur Aktualität der Messungen, die Bewertung dieses Erkenntnisstands, geplante neue Messungen sowie die Benennung der sich aus den Messungen ergebenden Konsequenzen für den Innenstadtbereich der Stadt Meißen (z.B. mit Blick auf die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner einer Seniorenresidenz in der Neumarktstraße) gebeten.

6. Petition Nr. 07/00957/1

Diese Petition richtet sich allgemein gegen das Vorhaben „S 177 Ausbau in Meißen, Abschnitt 1.1 Plossenaufstieg“ und im Speziellen gegen die beabsichtigte örtliche Umleitungsverkehrsführung während der Bauzeit über den Lerchaweg. Gefordert wird: Kein Schwerlastverkehr durch die Stadt Meißen und Einführung einer Tonnagebegrenzung, kein Ausbau des Plossen im geplanten Maße, keine Umgehungsstraße über den Lerchaweg, Schutz der Bürger vor Immissionen, Schutz von Umwelt und Natur sowie eine Untersuchung erwarteter Lärm- und Schadstoffemissionen im Stadtzentrum.

Die aus den vorliegenden Petitionen mit gleichem Bezug **zusammengefassten Bitten, Forderungen und Beschwerden** lauten:

- a) Erklärung für die Notwendigkeit des Ausbaus (unter Vollsperrung) gemäß der aktuell vorliegenden Planung.
- b) 1. die Umsetzung einer sofortigen Tonnagebeschränkung im betreffenden Abschnitt sowie 2. Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf der S 177.
- c) Begründung der Ablehnung einer Tonnagebeschränkung durch die Stadt Meißen
- d) eine Einwohnerversammlung
- e) das Hinterfragen der Notwendigkeit der geplanten Geh-/Radwege und eine Reduktion der Querschnittsabmessungen im betreffenden Abschnitt.
- f) Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Immissionen sowie die Untersuchung erwarteter Lärm- und Schadstoffemissionen im Stadtzentrum, Informationen zur Aktualität der Messungen, die Bewertung dieses Erkenntnisstands, neue Messungen sowie die Benennung der sich aus den Messungen ergebenden Konsequenzen für den Innenstadtbereich der Stadt Meißen
- g) keine Umgehungsstraße über den Lerchaweg.

Vorbemerkung:

Die Vorplanung für das Vorhaben wurde bereits im Jahr 2006 aufgestellt. Der erste Beschluss zum Ausbau des Plossens wurde im Jahr 2009 durch den Bauausschuss der Großen Kreisstadt Meißen gefasst. Die Große Kreisstadt Meißen war bis Ende 2008 gemäß § 44 Absatz 2 SächsStrG Straßenbaulastträger für die Ortsdurchfahrten der Staats- und Kreisstraßen. Am 01.01.2009 ist die Straßenbaulast an den Freistaat Sachsen übergegangen, da Meißen die maßgebliche Einwohnerzahl von 30.000 unterschritt.

Am 16. August 2016 wurde der Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bei der dafür zuständigen Landesdirektion Sachsen gestellt. Das Verfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Im Rahmen eines gesamtheitlichen Abwägungsprozesses wird die verfahrensführende Landesdirektion Sachsen auch über die Hinweise und Forderungen der Einwenderinnen und Einwender, zu denen auch die Petentinnen und Petenten gehören, bezüglich der Bauausführung und der Umleitungsführung entscheiden. Entsprechende Abwägungen und Entscheidungen der Landesdirektion Sachsen können an dieser Stelle nicht vorweggenommen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss, der nach aktueller Einschätzung nicht vor dem IV. Quartal 2022 erwartet wird, bleibt abzuwarten.

Am 07. September 2021 fand ein Anhörungstermin im Rahmen des Petitionsverfahrens zu den oben genannten Petitionen statt. Die Ergebnisse der Anhörung sowie die Antworten auf den Fragenkatalog der berichterstattenden Abgeordneten fließen in die Bewertung und Prüfung der Petitionen ein.

Prüfung des Sachverhalts:

a)

Erklärung für die Notwendigkeit des Ausbaus (unter Vollsperrung) gemäß der aktuell vorliegenden Planung

Entgegen der Äußerungen der Petentinnen und Petenten handelt es sich beim Bauvorhaben um keinen „Maximalausbau“, sondern um einen verkehrssicheren Ausbau des Plossenaufstiegs.

Gemäß § 9 des Sächsischen Straßengesetzes ist der Freistaat Sachsen als Baulastträger verpflichtet, die Staatsstraße „in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern“. Der betreffende Straßenzug, in dem der Plossenaufstieg liegt, besitzt zudem nach der Netzkonzeption 2030 eine hohe Verkehrsbedeutung und ist dem Staatsstraßenkernnetz (Netzklasse S1) zugeordnet. Infolge dieser ausgewiesenen Verkehrsbedeutung ist das Ausbauvorhaben in der „Ausbau- und Erhaltungsstrategie Staatsstraßen 2030“ zur Verbesserung der verkehrlichen Gegebenheiten priorisiert und vordringlich in die behördlichen Bearbeitungsabläufe des Straßenbaulastträgers eingeordnet.

Die Staatsstraße im Bereich des Plossenaufstiegs genügt den Anforderungen derzeit nicht und soll daher bedarfs- und richtliniengerecht entsprechend ihrer verkehrlichen

Funktion im Straßennetz und unter Beachtung der gültigen Regelwerke sowie den Bedürfnissen aller Verkehrsteilnehmer ausgebaut werden. Das schließt den Bau eines straßenbegleitenden Fahrradwegs sowie Fahrspuren für alle anderen Verkehrsteilnehmer, auch Fußgänger, ein (weiter dazu unter e.).

Der Ausbau des Plossenaufstiegs wird unter Vollsperrung der Staatsstraße S 177 im Baubereich geplant. Aktuell weist die Straße im Bereich des Plossenaufstiegs Verkehrsraumbreiten zwischen 5,50 m bis 6,00 m auf, so auch im kritischen Hangbereich zwischen Bahnunterführung und Kehre. Begegnungsverkehr, insbesondere in der Haarnadelkurve, ist ungehindert kaum möglich. Für Fuß- und Radverkehr stehen innerhalb des Straßenquerschnitts derzeit keine eigenständigen Verkehrsräume zur Verfügung.

Diese Breite reicht nicht für die halbseitige Durchleitung des Verkehrs innerhalb der Baustrecke. Die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zwischen dem fließenden Verkehr und dem Baubereich sind einzuhalten. Im Zuge des Ausbaus ist der Ersatzneubau der Stützbauwerke beidseitig des Straßenraums erforderlich. Hierfür sind Bauarbeiten durchzuführen, die den vorhandenen Straßenquerschnitt für die technologische Ausführung benötigen, z. B. Bodenaustausch der mehrere Meter mächtigen, nicht tragfähigen Aufschüttungen in der Kehre und Rückverankerung der neuen Stützbauwerke im Hang. Eine halbseitige Bauweise kann im vorliegenden Fall aus technischen und arbeitsschutzrelevanten Gründen nicht umgesetzt werden. Aus diesem Grund kann der Ausbau des Plossenaufstiegs nur unter Vollsperrung der Staatsstraße erfolgen.

b)

1. die Umsetzung einer sofortigen Tonnagebeschränkung im betreffenden Abschnitt sowie

2. Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf der S 177

Zu 1.: Mehrere Petentinnen und Petenten befürchten eine zunehmende Verschlechterung der Straßenkonstruktion und fordern deshalb eine sofortige Tonnagebegrenzung bis zum Baubeginn.

Die in den Petitionen angesprochene, in der Vergangenheit erfolgte und wieder aufgehobene Anordnung einer Tonnagebegrenzung im Bereich des Plossenaufstiegs erfolgte im Jahr 2013, da der Hang nicht mehr die erforderliche Standsicherheit besaß. Im Rahmen umfangreicher Sanierungsarbeiten in den Jahren 2013/2014 wurde dessen Standsicherheit wiederhergestellt und die aus Anlass der mangelnden Standsicherheit temporär angeordnete Tonnagebegrenzung aufgehoben. Seither ist die uneingeschränkte Nutzung im Umfang des Gemeingebrauchs, somit auch für den Schwerverkehr, wieder möglich. Eine Beschränkung des Gemeingebrauchs gemäß § 14 des Sächsischen Straßengesetzes ist nur bei hinreichender Begründung zulässig.

Für die Anordnung einer Tonnagebegrenzung ist die Verkehrsbehörde der Stadt Meißen zuständig. In der Anhörung wurde durch diese Verkehrsbehörde erläutert, dass die Anordnung einer erneuten Tonnagebegrenzung nur in der Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, also dem LASuV, erfolgen könne. Als Voraussetzung hierfür müsse gegeben sein, dass die Verkehrssicherheit eine solche Anordnung erfordert und dass der Ziel- und Quellverkehr weiterhin gewährleistet ist. Der Straßenbaulastträger sähe aktuell keine Notwendigkeit für eine solche Anordnung. Die Stadt Meißen selbst habe gegenüber dem Landesamt für Straßenbau und

Verkehr am 22. November 2019 klargestellt, dass keine baufachlichen oder verkehrlichen Gründe für eine Tonnagebeschränkung im betreffenden Abschnitt vorliegen, da der Plossen nach der Sanierung 2013/2014 wieder standsicher und uneingeschränkt nutzbar sei.

Zu 2.: Die frühere Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h, auf die sich die Petenten beziehen, bestand im Zeitraum von 2000 bis 2002 aufgrund baulicher Schäden am Fahrbahnbelag. Nach der Wiederherstellung einer ordnungsgemäßen Fahrbahndeckschicht wurde die aus Verkehrssicherheitsgründen temporär angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung wieder aufgehoben.

Den Handlungsrahmen für die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen bestimmt § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Nach § 45 Abs. 1 StVO kann die zuständige Straßenverkehrsbehörde die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Dabei dürfen nach § 45 Abs. 9 StVO Verkehrszeichen nur angeordnet werden, wenn dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur dort angeordnet werden, wo aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen des § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Besondere örtliche Verhältnisse in diesem Sinne können dabei in der Streckenführung, dem Ausbauzustand der Strecke, der dort anzutreffenden Verkehrsbelastung und den daraus resultierenden Unfallzahlen begründet sein.

Die S 177 weist in dem betroffenen Bereich nach Auffassung des Baulastträgers keinerlei Besonderheiten hinsichtlich der Verkehrssicherheit auf. Gründe für eine Geschwindigkeitsbeschränkung bestünden deshalb aus Sicht des Baulastträgers nicht. Diese Beurteilung deckt sich nicht mit der alltäglichen Wahrnehmung der Anwohnerinnen und Anwohner.

Bei der Anhörung berichteten Vertreter der Polizei Meißen von durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen aus den Jahren 2019, 2020 und 2021. Damals seien keine eklatanten Verstöße festgestellt worden. Von 800 kontrollierten Fahrzeugen seien bei „nur“ 10-15% Geschwindigkeitsüberschreitungen bis max. 30 km/h festgestellt worden. Eine Unfallhäufung in der besonders auffälligen Haarnadelkurve in der Wilsdruffer Straße bestünde nicht. Allerdings gaben die Vertreter der Polizeibehörde zu Protokoll, dass ihre ÜberprüfungsKapazitäten begrenzt seien.

Die Schilderungen der Petentinnen und Petenten sowie die von ihnen vorgelegten Dokumente und Fotos verdeutlichen, dass sie die Haarnadelkurve als gefährlich für die Verkehrssicherheit einschätzen. Sie beriefen sich auf zahlreiche „Beinahe-Unfälle“ und durch LKWs verursachte gefährlichen Situationen. Alle bei der Anhörung Anwesenden waren sich einig, dass gefährliche Verkehrssituationen in der Haarnadelkurve vermieden und die Sorgen der Anwohnerinnen und Anwohner ernst genommen werden müssen. Vertreter der Stadt Meißen kündigten an, sich an das Bundesamt für Güterverkehr zu wenden und eine Überprüfung des Schwerlast-Durchgangsverkehrs anzuregen. Dieser ist nach Aussage der Anwohnerinnen und Anwohner zu einem großen Anteil für Geschwindigkeitsübertretungen sowie für die

Lärm- und Schadstoffbelastung am Plossenanstieg und in der Innenstadt verantwortlich. Die Frage, warum der Schwerlast-Durchgangsverkehr nicht über die B 101 bzw. durch den Schottenbergtunnel geleitet werden kann, was zu einer Entlastung des Plossenaufstiegs führen würde, wurde aus Sicht der Petenten nicht befriedigend beantwortet. Die Petenten befürchten darüber hinaus eine weitere Zunahme des Schwerlast-Durchgangsverkehrs, wenn es zu einer Kapazitätserweiterung des Stahlwerks in Riesa kommt, bevor dort ein Aus- bzw. Weiterbau der B 169 für Entlastung in Richtung A 13 und A 14 sorgt.

c)

Begründung der Ablehnung einer Tonnagebeschränkung durch die Stadt Meißen

Für die Anordnung einer Tonnagebegrenzung im Stadtgebiet ist die Verkehrsbehörde der Stadt Meißen zuständig. Eine Beschränkung des Gemeingebrauchs gemäß § 14 des Sächsischen Straßengesetzes ist bei hinreichender Begründung zulässig. Die Vertreter der Stadt Meißen bekräftigen, dass sie weder baufachliche noch verkehrliche noch sicherheitsrelevante Gründe für eine Tonnagebeschränkung erkennen könnten.

d)

Einwohnerversammlung

Die Veranstaltung, die am 5. Februar 2020 im Meißner Rathaussaal stattfand und auf die sich die Petentinnen und Petenten beziehen, stand unter der Überschrift: „S 177 Ausbau in Meißen, Abschnitt 1.1 Plossenaufstieg: Bürgerinformationsveranstaltung für Meißen, Ortsteil Lercha zur örtlichen Umleitungsführung stadtauswärts“.

Der Leiter der Niederlassung Meißen des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (LASuV) hielt einen etwa anderthalbstündigen Vortrag. Er umfasste Informationen zur planerischen Vorgehensweise, zu fachlichen Hintergründen und Erläuterungen zu den bekannten Kritikpunkten.

In der Vergangenheit wurden bereits mehrere Informationsveranstaltungen durch das LASuV und die Stadt Meißen durchgeführt:

- 02.11.2010 Stadtteilgespräch im Rathaus Meißen
- 27.09.2017 35. Sitzung des Stadtrats (Planungen im Stadtgebiet)
- 11.12.2017 Bürgerinformationsveranstaltung im Rathaus Meißen
- 25.06.2019 Ortstermin mit eingeladenen Vertretern der Kleingartenvereine und Anwohner an der geplanten Umleitungsstrecke Lercha
- 05.02.2020 Bürgerinformationsveranstaltung im Rathaus Meißen
- 27.04.2021 Ausspielung von Informationen über YouTube-Kanal der Stadt

Seit August 2017 stehen Plakate mit Visualisierungen der Maßnahme zur Verfügung.

Gleichwohl wurde sowohl im Vorfeld als auch im Nachgang der Anhörung die Forderung der Petentinnen und Petenten nach einer Einwohnerversammlung nach §22 der Sächsischen Gemeindeordnung deutlich. Im Oktober 2021 haben

Bürgerinnen und Bürger über 500 Unterschriften der Stadtverwaltung Meißen mit der Forderung nach einer Einwohnerversammlung übergeben.

e)
das Hinterfragen der Notwendigkeit der geplanten Geh-/Radwege und eine Reduktion der Querschnittsabmessungen im betreffenden Abschnitt

Es wird gefordert, auf die geplanten fahrbahnnahen Geh- und Radwege sowie auf die Fahrbahn-Aufweitung zu verzichten, um die geplanten Querschnittsabmessungen zu reduzieren. Nach Auffassung der Petentin (07/00751/1) reichen die aktuell vorhandenen, nicht fahrbahnbegleitenden Treppen („Lämmerstufen“) für Fußgänger aus, da diese einen deutlich kürzeren Aufstieg auf den Plossen ermöglichen.

Das Bauvorhaben „S 177, Ausbau in Meißen, Abschnitt 1.1 Plossenanstieg“ befindet sich innerhalb der Ortslage, sodass alle Verkehrsteilnehmer - auch Radfahrer und Fußgänger - berücksichtigt werden müssen.

Der derzeit hangseitig vorhandene Gehweg bis zum Beginn der sogenannten Lämmerstufen ist nicht verkehrssicher, da er lediglich durch eine Markierung von den Fahrstreifen abgetrennt ist und eine nur unzureichende Breite aufweist. Die Lämmerstufen sind nicht barrierefrei und somit von behinderten- oder mobilitätseingeschränkten Personen nicht nutzbar. Gleiches gilt für die Nutzung von Kinderwagen oder Rollatoren. Der außerdem vorhandene Plossenweg weist eine Längsneigung von 18% auf. Beide vorhandenen Wege werden den Anforderungen an eine barrierefreie Führung nicht gerecht. Die Schaffung einer durchgehendeinseitigen Gehwegverbindung ist unter besonderer Beachtung der schwächeren Verkehrsteilnehmer (mobilitätsbeeinträchtigte, behinderte bzw. ältere Menschen) geboten.

Unabhängig davon waren bei der Querschnittsfindung auch die Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen und das entsprechende Verkehrskonzept – Teil Radverkehrsnetz der Stadt Meißen – zu berücksichtigen. Die Einordnung der geplanten Radwegeverbindung zwischen Meißen und Wilsdruff entlang der Staatsstraße S 177 in den bestätigten Bedarf der höchsten Kategorie A zeigt die hohe Bedeutung für den Schüler-, Alltags- und touristischen Radverkehr.

Auf der Grundlage der Nutzungsansprüche aller Verkehrsteilnehmer und der Zielstellung einer Eingriffsminimierung wurde ein Sonderquerschnitt mit einer Gesamtbreite von nur 10 m (richtliniengerechte Regelbreite 14,60 m) entwickelt. Eine Fahrbahn-Aufweitung in der Kehre (Haarnadelkurve) für die ungehinderte Begegnung zweier Busse ist notwendig.

f)
Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Immissionen sowie die Untersuchung erwarteter Lärm- und Schadstoffemissionen im Stadtzentrum, Informationen zur Aktualität der Messungen, die Bewertung dieses Erkenntnisstands, neue Messungen sowie die Benennung der sich aus den Messungen ergebenden Konsequenzen für den Innenstadtbereich der Stadt Meißen

Im laufenden Planfeststellungsverfahren sind umweltfachliche Untersuchungen des Projektvorhabens ein elementarer Bestandteil der aufzustellenden Unterlagen. Die

Vorschriften, Regelwerke und umweltfachlichen Prüfkriterien unterliegen dabei einheitlichen Standards und sind unabhängig vom Vorhaben gleichlautend anzuwenden. Sofern nach gutachterlicher Expertise Grenzwertüberschreitungen festgestellt werden, sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Bei Straßenbauvorhaben werden keine Messungen zur Prognose von Lärmbelastungen durchgeführt. Nach gesetzlicher Vorgabe der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) werden die zu erwartenden Immissionen stets berechnet, getrennt für den Tag- und Nachtzeitraum. Mit Messungen würden nur Momentaufnahmen wiedergegeben, welche zur Belastungsprognose auf Grundlage der künftigen Verkehrserwartung aber nicht geeignet wären.

In den Planfeststellungsunterlagen, die im Jahr 2017 öffentlich auslagen, war ein Verkehrsgutachten mit dem Prognosehorizont 2025 enthalten. Nach Veröffentlichung des Prognoseverkehrsmodells 2030 der Landesverkehrsprognose wurde das Verkehrsgutachten aktualisiert und mit zusätzlichen Verkehrszählungen an der Wilsdruffer Straße in Meißen im Jahr 2017 untersetzt. Das aktualisierte Verkehrsgutachten mit dem Prognosehorizont 2030 zur Baumaßnahme „Plossenauftieg“ wird im Rahmen einer Tektur in das laufende Planfeststellungsverfahren eingebracht. Alle auf Verkehrszahlen aufbauenden Fachgutachten werden angepasst und ebenfalls zur Tektur eingereicht. Das Aufstellen der Verkehrsprognosen folgt nach anerkannten Methoden und Modellen. Allgemeine Trends (Bevölkerungsentwicklung; Arbeitskräfteentwicklung u. a.) finden darin Berücksichtigung, ebenso bekannte verfestigte Gewerbeansiedlungen von verkehrlicher Relevanz. Im vorliegenden Fall ergab eine Verkehrsanalyse der S 177, dass 20 % des Verkehrs am Plossen den Binnenverkehr (Plossen – Innenstadt Meißen) umfassen und 52 % den Verkehr mit Quelle oder Ziel in Meißen. Die restlichen 28 % gehören zum Durchgangsverkehr (siehe auch Drs.-Nr.: 7/7880).

Die Baumaßnahme wird nach Ansicht des Baulastträgers aller Voraussicht nicht zu einer Verschlechterung der Immissionslage an den von Petentinnen und Petenten genannten Straßenzügen im Innenstadtbereich führen.

Im schalltechnischen Gutachten wurde auf Grundlage der prognostizierten Verkehrsmenge nur an einem Grundstück eine wesentliche Änderung gemäß der 16. BImSchV durch das Ausbauvorhaben festgestellt, für das in der Folge passive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen sind. Auslöser für diesen Schallschutzanspruch sind Veränderungen der Straßenlage in Bezug zum Anliegergrundstück und die Einordnung von Stützbauwerken.

Im lufthygienischen Gutachten wurden keine Überschreitungen gemäß den Festlegungen der 39. BImSchV festgestellt.

In Bezug auf die Seniorenresidenz in der Neumarktstraße ist anzumerken, dass die Planung zum Ausbau des Plossens unter Beteiligung der Stadt Meißen im Jahr 2009 begonnen hat und der Vorentwurf im Januar 2014 aufgestellt wurde. Die zur Seniorenresidenz umgebaute ehemalige Neumarktschule eröffnete 2015, der ALDI-Markt 2018 und die Neumarkt Arkaden bereits 2012, obwohl durch die Straßenbauverwaltung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass sie zur Verschlechterung der bestehenden Verkehrssituation in Meißen beitragen.

Generell ist anzumerken, dass das Konzept der Verkehrsentwicklung und die Genehmigung von städtebaulichen Einzelvorhaben entlang wichtiger Verkehrsachsen im Stadtgebiet Meißen der Stadt Meißen selbst obliegt und nicht der Straßenbauverwaltung des Freistaates Sachsen. Ob ein solches Konzept bzw. ein Konzept, den Fern- und Schwerlastverkehr aus der Stadt heraus zu halten, in der Stadt Meißen vorliegt, ist dem Baulastträger nicht bekannt. Es ist den Petenten anzuraten, ein solches Konzept von der Stadt anzufordern.

Im Sommer 2021 hat der Meißner Stadtrat einen Beschluss angenommen, welcher die Stadt Meißen zu Immissionsmessungen aufforderte. Zum Ortstermin am 07. September 2021 lag kein Ergebnis dieser Messungen vor. Dem LASuV sollte nach Aussage des Meißener Baudezernats ein Schreiben mit der Bitte, diese Messungen zu veranlassen, zugehen. Da das LASuV inzwischen seine Nicht-Zuständigkeit erklärt hat, liegt es bei der Stadt Meißen, entsprechende Messungen anderweitig – ggf. beim Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie – zu beauftragen oder selber durchzuführen. Die Stadt Meißen sollte die Erarbeitung bzw. Beauftragung eines Luftreinhalteplans prüfen.

g) Keine Umgehungsstraße über den Lerchaweg

Der Bau der Stützwände und der Fahrbahn des Plossenaufstiegs erfordert ein Bauen unter Vollsperrung. Vor allem durch bautechnologisch erforderliche Arbeitsraumbreiten und einzuhaltende Arbeitsschutzbestimmungen nach den „Technischen Regeln für Arbeitsstätten, Anforderungen an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen, ASR A5.2“ ist das Bauen unter Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs am Plossenaufstieg nicht möglich.

Aus diesem Grund wird eine Umleitungskonzeption erarbeitet, die Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens ist. Die Konzeption sieht ein mehrstufiges Umleitungsnetz vor, differenziert nach großräumigen, ortsnahen und örtlichen Umleitungen. Der Lerchaweg soll als örtliche Umleitung für Anwohner der Wohngebiete am Plossen dienen und im Einrichtungsverkehr (stadtauswärts) geführt werden.

Bereits in den Planfeststellungsunterlagen aus dem Jahr 2016 war das 3-stufige Umleitungskonzept aus großräumigen, ortsnahen und örtlichen Umleitungsstrecken enthalten. Dieses wird gegenwärtig angepasst und detailliert. Alternative Lösungsansätze zur Umleitungsführung, insbesondere zur örtlichen Umleitungsstrecke im Ortsteil Lercha, wurden zudem im Erörterungstermin (28. und 29.10.2019) und zur Bürgerinformationsveranstaltung am 05.02.2020 vorgestellt.

Die stadtauswärtige örtliche Umleitungsstrecke über Lercha und die stadteinwärtige örtliche Umleitungsstrecken über Polenz befinden sich jeweils in der Vor- und Genehmigungsplanung und werden Bestandteil der 1. Tektur.

Die örtliche Umleitungsstrecke für ÖPNV und Rettungsfahrzeuge über den Siebeneichener Schlossberg ist bereits Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen zur Gesamtmaßnahme „S 177 Ausbau in Meißen, Abschnitt 1.1 Plossenaufstieg“. Die zum Erörterungstermin zugesagten Prüfungen und Änderungen werden

ebenfalls in die 1. Tektur einfließen. Die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind bei den baulichen Eingriffen in den Schloss- und Romantikpark unerlässlich.

Abschließende Beurteilung

Aus den Ausführungen der Behörden beim Ortstermin sowie aus den verfügbaren Stellungnahmen und Unterlagen geht hervor, dass die Baumaßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Barrierefreiheit in der geplanten Art und Weise erfolgen muss.

Dem widersprechen die Petentinnen und Petenten aus verschiedenen Gründen. Sie bekräftigen die Kritik, dass ihre Bedenken von der Stadt Meißen und dem LASuV nicht ausreichend berücksichtigt werden. Um einer in diesem Zusammenhang anwachsenden Politik- und Demokratieverdrossenheit entgegenzuwirken wird die Durchführung einer von den Bürgerinnen und Bürgern durch Unterschriftensammlung geforderten Einwohnerversammlung nach § 22 der Sächsischen Gemeindeordnung empfohlen.

Außerdem empfiehlt sich eine gründliche Überprüfung, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um die Stadt Meißen vom LKW-Durchgangsverkehr zu entlasten. Die Stadt Meißen sollte dazu auf das Bundesamt für Güterverkehr und den Freistaat Sachsen zugehen, um eine Umleitung des Schwerlastdurchgangsverkehrs (u.a. in Richtung Riesa) auf alternative Strecken, z.B. auf die A4, die A14, die B 101 und die B 169, anzuregen.

Die durch den Schwerlastverkehr verursachten Gefahren und Belastungen stehen der Akzeptanz des geplanten Bauvorhabens im Weg. Ein von der Stadt Meißen vorgelegtes bzw. aktualisiertes Konzept der Verkehrsentwicklung könnte diesbezüglich Abhilfe schaffen. Ein solches Konzept ist auch grundsätzlich für die Stadtplanung und für Genehmigung von Bauprojekten entlang wichtiger Straßenachsen von Bedeutung.

Die Stadt Meißen sollte darüber hinaus geeignete Maßnahmen untersuchen, um der Gefahrenlage in der Haarnadelkurve des Plossenaufstiegs zu begegnen. Auch die zeitnahe Umsetzung des Stadtratsbeschluss zu Immissionsmessungen wird empfohlen.

Der Hinweis auf die Konsequenzen der geplanten Baumaßnahme für das im Jahr 2029 anstehende 1100jährige Gründungsjubiläum Meißen, welches aufgrund der Geschichte Sachsens auch für den Freistaat von großer Bedeutung sein wird, wurden in der Anhörung und in den diversen Stellungnahmen nur beiläufig erörtert. Gleichwohl sollten die staatlichen Behörden und die Stadt Meißen diesen bei den Bauplanungen berücksichtigen.

1. Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.
2. Die Petition wird der Stadt Meißen überwiesen.
3. Die Petition wird dem Bundesamt für Güterverkehr überwiesen.

